



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart  
Olgastraße 13  
70182 Stuttgart

Gz. 591pä/015-2020#018  
Datum: 08.03.2021

## **Änderungsplanfeststellungsbeschluss**

**gemäß § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG**

**für das Vorhaben**

**„Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.5,  
35. PÄ "Offene Bauweise ZA Rosenstein"“**

**in Stuttgart**

**Bahn-km 31,525 bis 87,142**

**der Strecke 4715 Stuttgart Hbf - Bad Cannstatt**

Vorhabenträgerin:  
**DB Netz AG**  
diese vertreten durch  
**DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH**  
Räpplenstraße 17  
70191 Stuttgart

## Inhaltsverzeichnis

|       |   |   |
|-------|---|---|
| A.    | Verfügender Teil .....                                      | 3 |
| A.1   | Feststellung des Plans .....                                | 3 |
| A.2   | Planunterlagen .....  | 3 |
| A.3   | Besondere Entscheidungen .....                              | 4 |
| A.3.1 | Konzentrationswirkung .....                                 | 4 |
| A.4   | Gebühr und Auslagen .....                                   | 4 |
| B.    | Begründung .....  | 5 |
| B.1   | Sachverhalt .....   | 5 |
| B.1.1 | Gegenstand der Planänderung .....                           | 5 |
| B.1.2 | Durchführung des Planänderungsverfahrens .....              | 5 |
| B.2   | Verfahrensrechtliche Bewertung .....                        | 6 |
| B.2.1 | Rechtsgrundlage .....                                       | 6 |
| B.2.2 | Zuständigkeit .....   | 7 |
| B.3   | Umweltverträglichkeit .....                                 | 7 |
| B.4   | Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens ..... | 7 |
| B.4.1 | Planrechtfertigung .....                                    | 7 |
| B.4.2 | Keine Betroffenheit öffentlicher und privater Belange ..... | 7 |
| B.5   | Gesamtabwägung .....  | 8 |
| B.6   | Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....                 | 8 |
| C.    | Rechtsbehelfsbelehrung .....                                | 8 |

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

## Änderungsplanfeststellungsbeschluss

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart 21, PFA 1.5, 35. PÄ "Offene Bauweise ZA Rosenstein"" in Stuttgart, Bahn-km 31,525 bis 87,142 der Strecke 4715 Stuttgart Hbf - Bad Cannstatt, wird festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Die vorliegende Planänderung betrifft die Optimierung der Bauwerksgeometrie des Verzweigungsbauwerks im Abschnitt der offenen Bauweise ZA Rosenstein.

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen, die die mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.10.2006 festgestellten Planunterlagen ersetzen bzw. ergänzen.:

| Unterlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung  | Bemerkung                      |
|-----------|---|--------------------------------|
| 1         | Erläuterungsbericht zur 35. Planänderung vom 30.09.2020, 6 Seiten   | ergänzt Anlage 1; festgestellt |
| A         | Stellungnahme der ARGE WUG vom 06.08.2020, 2 Seiten   | nur zur Information            |
| 3         | Bauwerksverzeichnis, Seite 47 b   | ergänzt Anlage 3; festgestellt |
| 4.2       | Lageplan Fernbahn von/nach Bad Cannstatt Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt Hbf, Stat. -3,5-88,905 bis -3,3-00,743 | Ersetzt Blatt 4A;              |

| Unterlage                    | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung  | Bemerkung                            |
|------------------------------|---|--------------------------------------|
| Blatt 4B<br>von 10           | vom 23.09.2020  | festgestellt                         |
| 6.2<br>Blatt 5C<br>von 7     | Regelquerschnitt Tunnel zweigleisig, offene Bauweise (Kreuzungsbauwerk Ehmannstraße) (Fernbahn) Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt – Stuttgart Hbf; Stat. -3,5-03,542 bis -3,2-97,019 vom 23.09.2020 | ersetzt<br>Blatt 5B;<br>festgestellt |
| 7.2.5.1<br>Blatt 1B<br>von 1 | Bauwerksgrundriss Verzweigungsbauwerk Ehmannstraße (Fernbahn) Str. 4715 Stg-Bad-Cannstatt – Stuttgart Hbf, Stat. -3,3-50,000 bis -3,1-31,525 vom 23.09.2020                                   | ersetzt<br>Blatt 1A;<br>festgestellt |
| 7.2.5.2<br>Blatt 1B<br>von 1 | Bauwerkslängsschnitt Verzweigungsbauwerk Ehmannstraße, Achse 176 (Fernbahn) Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt – Stuttgart Hbf; Stat. -3,3-50,000 bis -3,1-31,525 vom 23.09.2020                     | ersetzt<br>Blatt 1A;<br>festgestellt |
| 7.2.5.3<br>Blatt 2A<br>von 2 | Bauwerksquerschnitt 4 + 5 Verzweigungsbauwerk Ehmannstraße (Fernbahn) Str. 4715 Stg-Bad Cannstatt – Stuttgart Hbf, Stat. -3,1-50,000, -3,1-31,525 vom 23.09.2020                              | ersetzt<br>Blatt 2,<br>festgestellt  |

### A.3 Besondere Entscheidungen

#### A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

#### A.4 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand der Planänderung**

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.10.2006, Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.5, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, die Planfeststellung für das Vorhaben Stuttgart 21, Planfeststellungsabschnitt 1.5 „Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt“, in Stuttgart erteilt.

Gegenstand der vorliegenden Planänderung ist die Optimierung der Bauwerksgeometrie des Verzweigungsbauwerks im Abschnitt der offenen Bauweise ZA Rosenstein. Im Entwurf ist das Verzweigungsbauwerk in den Blöcken B-001 bis B-006 als ein Bauwerk mit einer Breite von ca. 20,50 m – 22,90 m und einer Konstruktionshöhe von ca. 9,00 m vorgesehen. Die zwei Gleisachsen sind dabei durch eine Mittelwand in zwei eingleisige Tunnelquerschnitte geteilt. Mit der Planänderung werden für die beiden Gleisachsen jeweils getrennte Tunnelquerschnitte hergestellt, so dass zwei einzelne Rechteckquerschnitte entstehen. Die Abmessungen der offenen Baugrube bleiben unverändert.

#### **B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens**

Die DB Netz AG hat mit Schreiben vom 09.10.2020, Az. I.NG-SW-S, die Planänderung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 VwVfG und § 18d AEG beantragt. Der Antrag ist am 13.10.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 05.11.2020 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 04.12.2020 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 21.01.2021, Gz. 591pä/015-2020#018, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Planänderungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Die Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung   |
|----------|---|
| 1.       | Landeshauptstadt Stuttgart,<br>Untere Wasser-, Bodenschutz-, Naturschutz- und<br>Immissionsschutzbehörde sowie Gewerbeaufsicht,<br>Stellungnahme vom 17.02.2021, Gz.: SWU |
| 2.       | Landeshauptstadt Stuttgart,<br>Tiefbauamt, Stadtentwässerung, Branddirektion,<br>Stellungnahme vom 18.02.2021, Gz.: SWU 7831-10.08  |
| 3.       | Regierungspräsidium Stuttgart,<br>Referat 24, Recht und Planfeststellung,<br>Gesamtstellungnahme vom 15.02.2021   |

## B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

### B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Dieses kann im vorliegenden Fall nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und es sich bei dieser Änderung nicht um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

### **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

### **B.3 Umweltverträglichkeit**

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung von Betriebsanlagen von Eisenbahnen gemäß Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG Für das Vorhaben wurde mit der o.g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 § 9 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

### **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens**

#### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem in der Rechtsprechung entwickelten Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung des Bauwerks im Bereich der offenen Bauweise ZA Rosenstein schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar. Auch das geänderte Gesamtvorhaben ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

#### **B.4.2 Keine Betroffenheit öffentlicher und privater Belange**

Durch die geplante Änderung der Tunnelquerschnitte entstehen keine Änderungen weder des Aushubvolumens noch des Flächenbedarfs. Der Bauwerksquerschnitt selbst verkleinert sich. Es entsteht keine Verlängerung der Bauzeit und es ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten. Die vorhabenbedingten Emissionen oder Belästigungen bleiben durch das Änderungsvorhaben unverändert.

### **B.5 Gesamtabwägung**

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde konnte keine dem Vorhaben entgegenstehenden Belange ermitteln.

### **B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen**

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgerichtshof Mannheim**

**Schubertstraße 11**

**68165 Mannheim**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart**

**Stuttgart, den 08.03.2021**

**Gz. 591pä/015-2020#018**

**EVH-Nr. 3446880**

Im Auftrag

